

INHALT

Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 189
Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)	S. 201
Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg	S. 203
Satzung zur Organisation und Nutzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR)	S. 205
Ordnung zur Durchführung von digitalen Wahlen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (Digitalwahlordnung – DigWahIO)	S. 217
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Wahlordnung (WahIO)	S. 229
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)	S. 279
Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 287

Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Heidelberg nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Heidelberg zugewiesenen Mittel an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte Individualstipendien oder, in besonders begründeten Fällen, Kurzzeitstipendien vergeben. Kurzzeitstipendien werden i.d.R. als Abschlussbeihilfen für die Fertigstellung der Doktorarbeit bewilligt.

(2) Die Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt.

§ 2 Förderung

- (1) Eine Förderung nach dem LGFG kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LGFG erfüllt. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. fast-track-Programm, 4+4 Programm) wird die Annahme mit Auflagen an der Fakultät vorübergehend für die Förderberechtigung akzeptiert. Die zu fördernden Bewerber¹ werden vorrangig nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben ausgewählt.
- (2) Der Bewerber muss der Universität nachweisen, dass er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LGFG erfüllt und einen plausiblen Arbeits- und Zeitplan zur Durchführung des Promotionsvorhabens vorlegen. Hierfür sind dem Antrag auf Förderung die Unterlagen/Dokumente beizufügen, welche die Universität Heidelberg in den jeweiligen Ausschreibungen anfordert.
- (3) Die Universität kann die Bewilligung der Förderung von der Erfüllung von Auflagen und der Beibringung von weiteren Unterlagen abhängig machen.
- (4) Die Förderung setzt sich zusammen aus der Grundförderung und der Sach- und Reisekostenpauschale. Zusätzlich können unter den in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen ein Zuschuss zur Krankenversicherung und/oder ein Kinderzuschlag gewährt werden.
- (5) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (6) Die Förderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und dem Doktoranden. Der Doktorand darf im Zusammenhang mit der Förderung nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

¹ Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung ggfls. auch in der weiblichen Form geführt werden.

§ 3 Förderhöhe²

- (1) Die Grundförderung des Individualstipendiums beträgt monatlich 1.365,- Euro.
- (2) Die Grundförderung der Abschlussbeihilfe beträgt monatlich 1.100,- Euro.
- (3) Die Sach- und Reisekostenpauschale beträgt monatlich 103,- Euro.
- (4) Doktoranden ohne Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 100,- Euro pro Monat.
- (5) Der Doktorand erhält einen Kinderzuschlag,
 1. wenn ihm oder seinem (Ehe-)Partner für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder
 3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein Kind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

² Diese Fördersätze gelten ab dem 01. August 2020.

Entsteht der Anspruch auf Kinderzuschlag während der Laufzeit der Förderung, wird der Zuschlag in Höhe von 400,- Euro monatlich einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt. Der Kinderzuschlag erhöht sich um jeweils 100,- Euro pro Monat für jedes weitere Kind. Erhalten beide (Ehe-)Partner eine Förderung nach dem LGFG oder erhält einer der (Ehe-)Partner bereits einen vergleichbaren Kinderzuschlag oder Kinder-bezogenen Familienzuschlag, so wird der Kinderzuschlag insgesamt je Kind nur einmal gewährt.

§ 4 Anrechenbarkeit von Einkommen

(1) Bei der Bemessung der Förderhöhe werden diejenigen steuerpflichtigen Einnahmen im Förderzeitraum i.S.d. Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt und auf die Förderung angerechnet, die 25 % des Einkommens der Gehaltsgruppe TV-L E 13, Stufe 3 nach der jeweils gültigen Tabelle des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifgebiet West, übersteigen. Maßgebend ist das Netto-Einkommen gemäß Abs. 2, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird. Überschreitet dieses die Freigrenze, wird die monatliche Förderung entsprechend gekürzt. Der sich aus der Berechnung ergebende Förderbetrag ist auf volle 5,- Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Förderbetrag unter 100,- Euro, so entfällt die Auszahlung der Förderung.

(2) Als Netto-Einkommen im Sinne von Abs. 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des EStG, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen. Ferner werden Einkommensersatzleistungen im Sinne von § 32 b Abs. 1 EStG, wie Elterngeld oder Krankengeld bei der Bemessung der Förderhöhe einbezogen.

(3) Am Ende eines Bewilligungszeitraums hat der Doktorand die Gehaltsmitteilungen und sonstige Einkommensnachweise für sämtliche Nebentätigkeiten und sonstige Einnahmequellen bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg einzureichen.

(4) Bei Auslandsaufenthalten werden Zuschüsse zu Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten bis zur Höhe der Doktoranden-Stipendienrate des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) für das betreffende Land nicht auf die Förderung angerechnet.

(5) Eine Aufstockung der Förderung aus Drittmitteln der Universität ist bis zu der von der Universität Heidelberg in ihrer „Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien“ festgelegten Obergrenze für Promotionsstipendien möglich.

§ 5 Vereinbarkeit mit Nebentätigkeiten

(1) Sofern einer Nebentätigkeit nachgegangen wird oder andere Einnahmen gemäß § 4 Abs. 2 bestehen, ist dies der Graduiertenakademie anzuzeigen. Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu einem Viertel der monatlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

(2) Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten sind:

1. Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums. Bei einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Heidelberg (z.B. als geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft oder als Mitarbeiter nach TV-L) ist zu beachten, dass es zwischen der durch das Individualstipendium oder der Abschlussbeihilfe geförderten Tätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis zu keiner zeitlichen, örtlichen oder inhaltlichen Überschneidung kommen darf. Dies schließt einen Bezug zum Fach des Dissertationsvorhabens nicht aus. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität besteht oder beabsichtigt ist, ist die Förderung der Personalabteilung anzuzeigen.

2. Eine Tätigkeit außerhalb der Universität, wenn diese einen Bezug hat
 - a) zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird oder
 - b) zu einem möglichen Berufsfeld nach Abschluss der Promotion.
3. Andere Tätigkeiten, wie bspw. Ausbildungsgänge oder Praktika sofern diese einen Bezug zu dem Fach aufweisen, in dem die Promotion durchgeführt wird und sofern die Arbeit an dem Promotionsvorhaben nicht unterbrochen wird.

(3) Für die unter Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten hat der Doktorand vor deren Aufnahme eine Bestätigung des Betreuers bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg darüber einzureichen, dass die Tätigkeit einen Bezug zum Fach hat, in dem die Promotion angefertigt wird.

§ 6 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer

(1) Die Förderdauer für Individualstipendien beträgt i.d.R. 36 Monate. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen die Förderung um ein weiteres Jahr und damit auf maximal 48 Monate verlängern. Dies gilt insbesondere für Stipendiaten mit Kind. Abschlussbeihilfen werden für die Dauer von maximal sechs Monaten und i.d.R. nur für das laufende Kalenderjahr gewährt.

(2) Die Erstbewilligung des Individualstipendiums umfasst i.d.R. eine Förderdauer von 24 Monaten, wobei vor Ablauf des ersten Förderjahres ein Zwischenbericht des Doktoranden und ein Gutachten des Betreuers einzureichen sind. Ist nach dem Zwischenbericht kein zeitgerechter Fortschritt der Dissertation erkennbar, kann die Bewilligung des Individualstipendiums widerrufen werden. Für eine Weiterbewilligung des Individualstipendiums über eine Förderdauer von 24 Monaten hinaus, sind erneut ein Zwischenbericht des Doktoranden und ein Gutachten des Betreuers einzureichen. Bei positiver Beurteilung des Verlängerungsantrags durch die Vergabekommission kann das Individualstipendium für bis zu 36 Monate ausgezahlt werden. Für jede Form der Weiterförderung muss ein gesonderter Antrag bei der Graduiertenakademie eingereicht werden.

(3) Die Förderung wird frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(4) Das Individualstipendium kann nur in besonders begründeten Fällen nach dem in der Ausschreibung genannten Beginn der Laufzeit (und bis zu maximal drei Monate später) angetreten werden.

(5) Das Verfahren bei einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Arbeitsvorhabens richtet sich nach § 8 LGFG.

(6) Die Förderung durch ein Individualstipendium endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, bei einer Abschlussbeihilfe i.d.R. mit Ablauf des Monats, in dem die Doktorarbeit in der Fakultät eingereicht wird. Darüber hinaus endet die Förderung unabhängig von der Art der Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung der Förderung mit Ablauf des vorherigen Monats oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger der Förderung sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.

(7) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderdauer des Individualstipendiums anzurechnen. Hierbei wird nur eine gleichwertige Förderung durch Geldgeber berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Individualstipendium kann i.d.R. nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung über einen Zeitraum von länger als zwölf Monaten erhält oder erhalten hat.

§ 7 Unterbrechung der Förderung

Hat der Empfänger eines Individualstipendiums die Möglichkeit, sein Arbeitsvorhaben durch andere Quellen zu finanzieren, kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten unterbrochen werden. Der Zeitraum der Unterbrechung wird vom maximal möglichen Förderzeitraum abgezogen. Auch im Falle einer Unterbrechung muss der Stipendiat einen möglichen Verlängerungsantrag fristgemäß einreichen. Eine Unterbrechung der Förderung durch eine Abschlussbeihilfe ist nicht möglich.

§ 8 Informationspflichten

- (1) Ergeben sich während der Laufzeit der Förderung Änderungen beim Einkommen, so hat der Doktorand dies unverzüglich der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg mitzuteilen.

- (2) Ist die Förderung beendet, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Individualstipendiums und drei Monate nach Ablauf der Abschlussbeihilfe eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie dem Gutachten des Betreuers sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses ausführlich darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit oder, sollte die Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben sein, wiederum ein Bericht und Gutachten mit Nennung eines neuen Abgabedatums einzureichen. Diese Verpflichtung bleibt bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Förderung bestehen.

§ 9 Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission stellt auf der Grundlage des Antrags des Doktoranden und der Stellungnahme der zuständigen Fachkommission fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Individualstipendiums oder einer Abschlussbeihilfe vorliegen. Sie legt die Förderdauer im Einzelfall fest.
- (2) Bei der Vergabe der Individualstipendien und Abschlussbeihilfen berücksichtigt die Vergabekommission den Förderbedarf der einzelnen Fachbereiche gemäß § 4 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % von einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in der Kohorte eines Jahres, ist dies von der Kommission gegenüber dem Rektorat gesondert zu erläutern und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- (3) Die Universität strebt an, gemäß der Zielsetzung der ‚Landesinitiative Kleine Fächer‘, bis zu ein Drittel der auf die Hochschule entfallenen Mittel an erfolgreiche Bewerber im Bereich der ‚Kleinen Fächer‘ (gemäß der Definition des Landes Baden-Württemberg) zu vergeben.
- (4) Der Vergabekommission gehören an:
1. Als Vorsitzender ein Rektoratsmitglied,
 2. der Leiter der Graduiertenakademie,
 3. sieben Hochschullehrer (darunter mindestens drei Frauen),
 4. drei promovierte akademische Mitarbeiter (ggfls. mit Nachwuchsgruppenleiterstatus),
 5. ein Doktorand (beratend) und
 6. die Gleichstellungsbeauftragte (beratend) der Universität.

(5) Der Vorsitzende und der Doktorand werden aus dem Council for Graduate Studies entsandt. Die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter werden vom Senat der Universität für die Dauer von drei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vergabekommission und einer Fachkommission in den Fakultäten soll vermieden werden.

§ 10 Fachkommissionen

(1) An den Fakultäten sind Fachkommissionen zu bilden. Fachlich eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Der Fachkommission gehören als Mitglieder vier Hochschullehrer oder Privatdozenten, darunter mindestens eine Frau, ein promovierter akademischer Mitarbeiter und beratend ein Vertreter der Doktorandenschaft an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Doktorandenvertreter wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden.

(3) Die Fachkommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf Förderung zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen und einem Vorschlag der Förderreihenfolge über die Graduiertenakademie bei der Vergabekommission ein.

§ 11 Vergabe von Fördermitteln in weiteren Programmen

Die Vergabe von Mitteln der Landesgraduier­tenförderung in anderen Förderpro­grammen des Ministeriums sowie ggfls. im Rahmen einer erfolgreichen Antrag­stellung für neue Drittmittelprogramme richtet sich ebenfalls nach den Bestim­mungen dieser Satzung. Die Verfahren können an die Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms bzw. die Richtlinien der Drittmittelprogramme angepasst wer­den.

§ 12 Verfahrensordnung der Universität; Inkrafttreten

Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, gilt für das Verfahren in den Kom­missionen die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förde­rung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Landesgraduier­tenförderungsgesetz – LGFG an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 10. November 2010 (MTB Nr. 23 vom 23. November 2010, S. 1875 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

200

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 07 / 2020
22.06.2020

Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in der Sitzung am 16. Juni 2020 aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) vom 29. März 2019 (MBI.3 vom 29. März 2019, S. 163 ff.), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2020 (MBI. Nr. 4 vom 12.05.2020, S.151 ff) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Ziffer 14 ergänzt:

„14. den Hinweis auf das Optionsrecht hauptberuflich an der Universität beschäftigter Studierender nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Doktoranden) gemäß § 7 Abs. 3, einschließlich des Hinweises, dass die ausgeübte Option bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Statusgruppenvertreter gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 3).

2. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Nach erfolgter Zuordnung kann eine Teilnahme an einer Wahl desselben Gremiums auch als Mitglied einer anderen Statusgruppe erst nach Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder der Statusgruppe, zu der die Zuordnung erfolgt ist, stattfinden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 17.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Auf Grund der §§ 10 Absatz 8, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität am 16. Juni 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (MBI. Nr. 02 / 2007 vom 8. Januar 2007, S. 11 ff.), geändert durch Satzung vom 24. April 2020 (MBI. Nr. 02 / 2020 vom 27. April 2020, S. 93 ff) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

In § 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„Abweichend von den Ausnahmen in Satz 1 gelten die Regelungen zur Beschlussfassung und zur Durchführung von Sitzungen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen in § 9 Abs. 1 und § 9 a Abs. 1 auch für das Rektorat.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

204

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 07 / 2020
22.06.2020

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 28.04.2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Organisation und Nutzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR)

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 10 LHG am 16.06.2020 die nachstehende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR) beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das IWR hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung zu erschließen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden Forschungsgruppen im IWR eingerichtet.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des IWR sind die Hochschullehrer³ sowie die akademischen Mitarbeiter und die Mitarbeiter in Administration und Technik, die ihren Arbeitsbereich am IWR haben.

(2) Das Rektorat kann auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums (§ 3 Absätze 2 - 3) auch Wissenschaftler, die nicht ausschließlich am IWR beschäftigt sind, als Mitglieder in das IWR aufnehmen. Die Bestellung zum Mitglied erfolgt in diesen Fällen unbefristet oder befristet. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach drei Jahren. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt.

(3) Auswärtige Wissenschaftler können den Status eines Gastmitglieds auf die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Eine Verlängerung ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktorium des IWR (§ 3 Absatz 1).

(4) Akademische Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen der Universität können mit Zustimmung ihres Vorgesetzten vom Geschäftsführenden Direktorium befristet, in Ausnahmefällen auch unbefristet, als Mitglieder in das IWR aufgenommen werden.

^{3 3} Die Verwendung der männlichen Form für Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und umfasst alle Geschlechter.

§ 3 Leitung des IWR

(1) Das IWR wird von einem Geschäftsführenden Direktorium geleitet. Dieses besteht aus fünf Professoren, wobei der Geschäftsführende Direktor (Absatz 4) und mindestens 2 weitere Mitglieder unmittelbar dem IWR im Sinne von § 2 Absatz 1 zugeordnet sein müssen. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen jeweils 3 Jahre. Das Geschäfts-führende Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des IWR, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist, und sorgt für die Durchführung des Forschungsbetriebes, wobei es von den Forschungsgruppenleitern beraten wird. Es entscheidet insbesondere über die dem IWR zugewiesenen Ressourcen und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(2) Das Geschäftsführende Direktorium wird vom erweiterten Direktorium aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählt. Das erweiterte Direktorium besteht aus allen Mitgliedern des IWR, die auch Professoren an der Uni Heidelberg sind. Der Leiter des Rechenzentrums der Universität wird, soweit er nicht bereits Mitglied des IWR ist, zu den Sitzungen des erweiterten Direktoriums als Gast geladen.

(3) Weitere Aufgaben des erweiterten Direktoriums sind:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktors (Abs. 4)
2. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsgruppen
3. Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleitern
4. Vorschläge zur Stellung von Haushaltsanträgen
5. Vorschläge zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirats.

Das erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums wählt das erweiterte Direktorium einen Geschäftsführenden Direktor, der durch den Rektor bestellt wird. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt jeweils drei Jahre. Der Geschäftsführende Direktor kann auf Antrag einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des erweiterten Direktoriums durch das Rektorat abberufen werden. Der Geschäftsführende Direktor wird durch die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Direktoriums vertreten. Er legt in Absprache mit diesen die Reihenfolge seiner Vertretung fest. Er kann mit seinen Stellvertretern vereinbaren, dass diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung ständig in eigener Zuständigkeit erledigen. Dies ist dem Rektorat anzuzeigen.

(5) Der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des IWR und die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Er vertritt das IWR in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

(6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

§ 4 Forschungsgruppen

(1) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zur Erreichung eines Forschungszieles. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen Mitarbeitern und den der Gruppe zugewiesenen Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des IWR arbeitet sie an einem oder mehreren Projekten. Die Forschungsaktivitäten sind mit denen der anderen Forschungsgruppen des IWR abzustimmen. Die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe sowie ihre Ausstattung mit Personal, Räumen und Sachmitteln werden durch das erweiterte Direktorium entschieden und fortgeschrieben. Die betroffenen Forschungsgruppenleiter sind zuvor anzuhören.

(2) Die Forschungsgruppen werden von Gruppenleitern betreut und geleitet. Diese werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums durch den Rektor bestellt.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des IWR und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des IWR, insbesondere bei langfristigen Planungen, wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit im IWR zu informieren.

(2) Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem IWR angehört oder wer eine leitende Funktion in einem Industrieunternehmen mit einschlägigem Betätigungsgebiet ausübt. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sind bei der Berufung angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums vom Rektorat auf vier Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Verlangen des Rektorats, des Geschäftsführenden Direktors oder des Direktoriums ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet im Abstand von fünf Jahren die Forschungsergebnisse der Mitglieder des IWR. Das Direktorium des IWR hat die Ergebnisse der Begutachtung bei der Ausstattung der Forschungsgruppen zu berücksichtigen.

Die Forschungsgruppenleiter legen dem Wissenschaftlichen Beirat ihre Arbeitsberichte vor.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die interne Verwaltung des IWR wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser führt unter Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors und in Zusammenarbeit mit diesem die laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Der Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Ausbildungsprogramms
- Administrative Betreuung aller Organe und Gremien
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel
- Pflege des Kontakts zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Koordination von Drittmittelanträgen des IWR
- Administrative Leitung der Zentralen Dienste
- Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Betriebsbereiche

§ 7 Zentrale Serviceeinheiten

Das IWR verfügt über zentrale Serviceeinheiten, die dem Direktorium zugeordnet sind. Zur Nutzung dieser Einrichtungen sind alle Forschungsgruppen der Mitglieder des IWR berechtigt. Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen entscheidet das geschäftsführende Direktorium. Die Mitglieder einer Forschungsgruppe erhalten im Rahmen der Verfügbarkeit nach Absprache auch Zugang zur Ausstattung anderer Forschungsgruppen.

§ 8 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das IWR erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung des ihm zugewiesenen Budgets. Die institutsinterne Mittelvergabe richtet sich grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das geschäftsführende Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das IWR ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. In diesen ist auszuweisen, welche Ressourcen des IWR im Rahmen des geplanten Projekts benötigt werden. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das geschäftsführende Direktorium zustimmen.

II. Benutzungsordnung

§ 9 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter, die Mitglieder des IWR sind, sind berechtigt, dessen Einrichtungen zu benutzen. Das Direktorium trifft notwendige Entscheidungen über die sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten. Dabei sind insbesondere die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen, die ihren ausschließlichen Arbeitsbereich am IWR haben bzw. zu Forschungsgruppenleitern bestellt sind.

Der Geschäftsführende Direktor kann Wissenschaftler der Universität bzw. auswärtiger Institutionen zur Benutzung zulassen, soweit dadurch nicht Belange der vorstehend genannten Nutzer beeinträchtigt sind.

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Nutzer sind verpflichtet, die Infrastruktur des IWR und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen;
2. die Infrastruktur des IWR und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
4. in den Räumen des IWR und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 12 Entgelt

(1) Die Benutzung der Einrichtungen des IWR durch seine Mitglieder ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung der Infrastruktur des IWRs durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWR vom 21.03.1991 (MBI. Nr. 4 vom 22.04.1991 S. 75 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 17.06.2020

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

216

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 07 / 2020
22.06.2020

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Ordnung zur Durchführung von digitalen Wahlen (Digitalwahlordnung – DigWahIO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Juni 2020 die nachfolgende Digitalwahlordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Juni 2020 genehmigt.

Übersicht

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung und Grundlage
- § 3 Wahlzeitraum
- § 4 Bekanntmachung
- § 5 Wahllokale
- § 6 Stimmabgabe
- § 7 Frist- und Formvorschriften
- § 8 Störungen
- § 9 Technische Anforderungen
- § 10 Beginn und Ende; Ermittlung des Ergebnisses
- § 11 Wahrung der Öffentlichkeit und der geheimen Stimmabgabe
- § 12 Strafbare Handlungen
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Sie sind frei, gleich, allgemein und geheim.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Wesentliche Schritte sind insbesondere das Wahlvorschlagsverfahren, Entscheidungen bezüglich des Wählerverzeichnisses, die Wahlhandlung (ausgenommen der geheimen Stimmabgabe) und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Entscheidung darüber, ob die Wahl regulär als Urnenwahl oder als internetbasierte digitale Wahl stattfindet, wird ausschließlich gemäß § 36a Absatz 1 WahIO getroffen.

(2) ¹Auf digitale Wahlen findet die WahIO (Abschnitte I, II, IV) uneingeschränkt Anwendung, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes oder Ergänzendes ergibt oder der Studierendenrat weitere Bestimmungen beschließt. ²Die § 1 Absatz 9; § 4 Absatz 1; § 5 Absatz 3; § 11 Absatz 1 Satz 2; § 12; § 13; § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3; § 15; § 16; § 17 Absatz 2 der WahIO finden keine Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmung und Grundlage

(1) ¹Im Sinne dieser Ordnung

1. sind digitale Wahlen elektronische internetbasierte (Online-) Wahlen. „Digital“ und „elektronisch“ werden im Folgenden synonym verwendet, ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum elektronischen Wählerverzeichnis,
2. umfasst der Begriff der „Wahl“ ebenfalls eine „Urabstimmung“, auch bei zusammengesetzten Begriffen,
3. ist Stimmzettel auch die Eingabemaske für die Stimmabgabe.

(2) ¹Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft (WahlO) für alle digitalen Wahlen als „Wahlordnung“ im Sinne der OrgS.

§ 3 Wahlzeitraum

¹Wird eine Wahl als digitale Wahl durchgeführt, wird Beginn und Ende des Wahlzeitraums (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) gemäß § 20 Absatz 5 OrgS und § 4 Absatz 4 Satz 1 WahlO festgelegt. ²Der Wahlzeitraum soll mindestens fünf und höchstens zehn Vorlesungstage betragen.

§ 4 Bekanntmachung

¹Die Bekanntmachung der Wahl gemäß § 5 Absatz 2 WahlO wird für digitale Wahlen modifiziert und enthält anstelle der dortigen

1. Nummer 1, den Wahlzeitraum gemäß § 3,
2. Nummer 2, die Lage der Ersatzwahllokale,
3. Nummer 12, eine Erläuterung, dass eine digitale Wahl stattfindet und damit verbunden Hinweise zur Übersendung der Zugangsdaten, zur Anmeldung im Anmeldeportal.

§ 5 Wahllokale

¹Bei zentralen Wahlen muss es in Heidelberg an drei direkt aufeinander folgenden Vorlesungstagen ein Wahllokal mit Zugang zu einem gesicherten Computer geben, an dem Wählen möglich ist.

§ 6 Fristen und Formvorschriften

- (1) ¹Das Wählerverzeichnis kann für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen gemeinsam geführt werden.
- (2) ¹Auf digitale Wahlen findet die Ermächtigung des § 35a WahIO Anwendung.
- (3) ¹Die Schriftform (§ 37 Absatz 1 WahIO) gilt bei digitalen Wahlen für Erklärungen, die gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind, als gewahrt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben per Fax oder als Scan elektronisch an den Wahlausschuss übermittelt wird.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) ¹Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.
- (2) ¹Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. ²Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.

(3) ¹Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. ²Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie

1. der*die Wahlberechtigte ist,
2. die Wahl persönlich vornimmt,
3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,
4. die Sicherheitshinweise nach § 9 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und
5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 12 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.

(4) ¹Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. ³Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(5) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel / die Eingabemaske nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete digitale Wahlsystem / Tool darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 8 Störungen

(1) ¹Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der digitalen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. ⁴Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.

§ 9 Technische Anforderungen

- (1) ¹Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren von Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum* zur Wähler*in möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) ¹Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. ²Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte in den Wahllokalen kann verwiesen werden.

§ 10 Beginn und Ende; Ermittlung des Ergebnisses

(1) ¹Für die Administration der Wahlserver, insbesondere für Beginn und Beendigung der Wahl sowie die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses zu gewährleisten.

(2) ¹Der Wahlausschuss veranlasst umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet werden. ³Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt.

(3) ¹Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist nach § 21 WahlO zu speichern. ²Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess jederzeit und ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 11 Wahrung der Öffentlichkeit und der Geheimen Wahl

- (1) ¹Der Wahlausschuss wahrt die geheime Stimmabgabe, indem er
1. die technischen Voraussetzungen der § 7 Absatz 3 und 4 sowie § 9 schafft oder veranlasst und deren Einhaltung im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleistet oder in Auftrag gibt und
 2. geeignete Informationen zur Verfügung stellt sowie
 3. die Bestätigung nach § 7 Absatz 3 vor der Wahl einfordert.
- (2) ¹Der Wahlausschuss wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem er
1. Entscheidungen bezüglich der Wahlvorschläge, des Wählerverzeichnisses und der Wahlergebnisse in öffentlicher Sitzung trifft, alle Entscheidungen dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
 2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 10 Absätze 2 und 3 herstellt,
 3. bei allen wesentlichen Verfahrensschritten der digitalen Wahl sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist,
 4. die Unterlagen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auflegt,
 5. Wahlberechtigten auf Nachfrage ermöglicht, unter fachkundiger Aufsicht die für die digitale Wahl verwendeten Anwendungen in Augenschein zu nehmen.

(3) ¹Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl durch Öffentlichkeitsarbeit, indem sie insbesondere:

1. einen geeigneten digitalen Raum oder reale Veranstaltungsformate für den Austausch und das Werben um Inhalte und Meinungen bieten und
2. dort oder in anderer Weise die Kontaktaufnahme zwischen Wahlberechtigten und Wahlbewerber*innen und das Werben um Wähler*innen ermöglichen.

§ 12 Strafbare Handlungen

(1) ¹Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl führen zwingend zur Strafanzeige. ²Es ist insbesondere den Mitgliedern der Wahlorgane und anderen Mandatsträger*innen der Verfassten Studierendenschaft nicht gestattet, eine strafbare Handlung, die ihnen bekannt wird, nicht zur Anzeige zu bringen.

(2) ¹Die Kenntnisnahme der Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft.
- (2) ¹Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Präambel und § 11 Absatz 2 Nummer 1 am 31. März 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 9. Juni 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

228

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 07 / 2020
22.06.2020

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Wahlordnung (WahlO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 12. Mai und 9. Juni 2020 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Juni 2020 genehmigt⁴.

⁴ Bei § 5 Abs. 3 wurde Satz 4 vom Rektorat nicht genehmigt.

Übersicht

I Wahl- und Abstimmungsorgane

§ 1 Wahl- und Abstimmungsorgane

II Wahlen durch die Studierendenschaft und Urabstimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Wahl- und Stimmberechtigung, Wählbarkeit

§ 4 Terminierung

§ 5 Bekanntmachung

§ 6 Wählerverzeichnisse

§ 7 Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung

§ 8 Wahlvorschläge

§ 8a Abstimmungsfragen, mehrere Abstimmungen

§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 10 Wahlmodi

§ 10a Abstimmungsmodi

§ 11 Stimmzettel

§ 12 Wahlräume

§ 13 Briefwahl

§ 14 Schluss der Stimmabgabe

§ 15 Ermittlung des Ergebnisses durch die Wahlraumausschüsse

§ 16 Wahlraumbericht

§ 17 Ermittlung des Ergebnisses

§ 18 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 19 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

§ 20 Wahlprüfung, Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

§ 21 Aufbewahren der Wahlunterlagen

III Wahlen durch den Studierendenrat

- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 24 Terminierung der Wahlen
- § 25 Kandidaturaufruf, Bekanntgabe der Wahlen
- § 26 Kandidaturen
- § 27 Wahlmodi
- § 28 Ablauf der Wahlen
- § 29 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt
- § 30 Beginn und Ende der Amtszeit, kommissarische Amtsführung
- § 31 Anfechtung der Wahlen
- § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 33 Ausnahmeregelungen

IV Ausnahme- und Übergangsbestimmungen

- § 34 Vorgesehene Anzahl von Mitgliedern
- § 35 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen
- § 35a Abkürzung von Fristen
- § 36 Digitalisiertes Wählerverzeichnis
- § 36a Digitale Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt II
- § 36b Digitale oder briefliche Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt III
- § 37 Unterschriften
- § 38 Inkrafttreten

I Wahl- und Abstimmungsorgane

§ 1 Wahl- und Abstimmungsorgane

- (1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind
1. der Wahlausschuss,
 2. die Wahlraumausschüsse.
- (2) Einzelkandidat*innen oder Bewerber*innen eines Wahlvorschlages können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Organes nach Absatz 1 Nummer 2 sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. Sie können Mitglied des Organs nach Absatz 1 Nummer 1 sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, bei der sie kandidieren, mitwirken.
- (3) Die Mitglieder der Organe nach § 1 Absatz 1 sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte heraus
1. eine*n Vorsitzende*n (Wahlleiter*in),
 2. eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n (stellvertretende*r Wahlleiter*in).
- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.
- (5a) § 26 Absatz 8 OrgS beziehungsweise § 30 Absatz 7 WahIO findet auf den Wahlausschuss entsprechend Anwendung.

(6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie, prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen, ermittelt und verkündet die Ergebnisse. Er wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.

(7) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird vom Wahlausschuss festgelegt.

(8) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.

(9) Die Wahlraumausschüsse leiten die Abstimmungen und Wahlen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen und ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis.

(10) Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission (SchliKo). Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlprüfungsausschuss sein.

II Wahlen durch die Studierendenschaft und Urabstimmungen

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. der Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierenderrat (im Folgenden als „zentrale Wahl“ bezeichnet),
2. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,
3. den Wahlen der Fachschaftsvertreter*innen zum Studierenderrat, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der OrgS vorgesehen ist (im Folgenden als „dezentrale Wahlen“ bezeichnet),

4. der Wahl des Fachschaftsrats nach § 3 SFRM, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der OrgS vorgesehen ist (im Folgenden als „FSR-Wahlen“ bezeichnet).

In dem Fall, dass die Studienfachschaftssatzung keine Wahlvorschriften beinhaltet bzw. die Studienfachschaft keine eigene Wahlordnung erlassen hat, findet dieser Abschnitt auch Anwendung bei den FSR-Wahlen (Satz 1 Nummer 4) und den Wahlen der Vertreter*innen zum Studierendenrat (Satz 1 Nummer 3), auch wenn sie nicht dem Regelmodell (§§ 3 und 4 SFRM) entsprechen. Sofern in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft auf diese Wahlordnung verwiesen wird, findet sie, abgesehen von anderslautenden Bestimmungen in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft, Anwendung. Trifft die Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnittes ersatzweise anzuwenden.

§ 3 Wahl- und Stimmberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Bei zentralen Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (2) Für das Stimmrecht bei Urabstimmungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FSR-Wahlen) sind alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Die wahlberechtigten Immatrikulierten nach Satz 1 sind in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, wählbar.

(4) Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist (auch bei Parallelstudium) nur das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. Eine Änderung des Wahlfachs ist auf Antrag beim Wahlausschuss möglich (Option). Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden. Der Wahlausschuss hat dem Antrag stattzugeben, wenn er zulässig und nicht missbräuchlich ist.

(5) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Studierende, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 4 Terminierung

(1) Wahlen und Abstimmungen werden an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen über einen Zeitraum von je mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

Für Wahlen nach § 2 Nummer 3 und 4 kann der Wahlausschuss bei besonderen Gründen die Dauer der Wahlen weiter heruntersetzen, jedoch nicht auf weniger als zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage über einen Zeitraum von je mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden.

(2) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(3) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschlussfähig sein, kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für die freigewordenen Plätze für die verbleibende Amtszeit veranlassen, sofern die Satzung der Studienfachschaft keine andere Regelung trifft.

(4) Der Termin für die Wahl zum Studierendenrat und für Urabstimmungen wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, dem Wahlamt der Universität und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

Der Termin für die dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Fachschaftsrat und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

§ 5 Bekanntmachung

(1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens sechshundfünfzig Tage, davon mindestens dreißig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden.

(2) Die Bekanntmachung enthält mindestens

1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
2. die Lage der Wahlräume,
3. sofern es sich um eine Wahl handelt, die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;
4. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS;
5. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;
6. sofern es sich um eine Listenwahl mit Wahlvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
7. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;

8. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt; ferner bei mehreren Abstimmungen zur selben Thematik den Hinweis, dass wenn mehreren Vorschlägen mehrheitlich zugestimmt wird, derjenige als angenommen gilt, der die meisten Präferenzstimmen erhält;
9. sofern es sich um eine Wahl handelt, die Aufforderung gemäß § 8 Absatz 9, bis zum Ende der Kandidaturfrist Wahlvorschläge einzureichen;
10. sofern es sich um eine Wahl handelt, den Vermerk, dass die Kandidaturen und Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 1 auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;
11. die Angaben zu Auflegung und Abschluss des Wählerverzeichnisses und den Hinweis, dass nur diejenigen wahlberechtigt und wählbar sind, deren Namen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 6 Absatz 5);
12. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung / Briefwahl);
13. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können;
14. sofern es sich um eine zentrale oder dezentrale Wahl zum Studierendenrat handelt, den Hinweis auf § 8 Absatz 6 und 7 (Verbot von Doppelkandidaturen- und mitgliedschaften),
15. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.

(3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung mindestens an einem zentralen Ort jeder Fakultät auszuhängen und auf der Internetpräsenz des Studierendenrat zu veröffentlichen. Zusätzlich ist sie binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung allen Studierenden per E-Mail an ihren Uni-Account zuzusenden. Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. ~~Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.~~ Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FSR-Wahlen) ist die Bekanntmachung mindestens im StuRa-Büro auszuhängen, sowie in einer Einrichtung, an der Lehre für einen oder mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten wird, die der Studienfachschaft zugeordnet sind.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. die Studienfachschaft, in der die Person wahlberechtigt ist,
6. Vermerk über die Stimmabgabe,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. sonstige Bemerkungen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens vierzehn Tage bei zentralen Wahlen und spätestens sieben Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter Aufsicht an drei verschiedenen Vorlesungstagen für insgesamt mindestens fünf Stunden auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(5) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist mit der Wahlbekanntmachung bekanntzumachen (§ 5 Absatz 2 Nummer 11). Die Bekanntmachung muss enthalten

1. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
2. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
3. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
4. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(6) Die nach Absatz 4 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wählerverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Änderungen sind als solche im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen.
- (9) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.
- (10) Die Verwendung elektronischer Wählerverzeichnisse ist möglich.

§ 7 Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind ausschließlich auf die zentrale Wahl zum Studierendenrat der Universität Heidelberg anzuwenden.
- (2) Alle Wahlvorschläge haben innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Wahl den Wahlausschuss über ihre Wahlkampfkostenfinanzierung zu informieren. Der*Die Vertreter*in des Wahlvorschlages muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information auf derselben festhalten und sie unterzeichnen.
- (3) Diese Information muss folgendes beinhalten
1. Aufstellung aller durch den Wahlkampf entstandenen Kosten. Dies umfasst insbesondere Werbeartikel, Plakate, Flyer oder ähnliches,
 2. Höhe und Herkunft der Einnahmen, die die Wahlkampfkosten finanziert haben,
 3. Umfang und Herkunft von Gegenständen nach Nummer 1, die durch Förder*innen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht diese Informationen zeitnah auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.

(5) Gewählte Mitglieder eines Wahlvorschlags dürfen ihr Stimmrecht im Studierendenrat erst vier Tage nachdem die entsprechende Information beim Wahlausschuss eingegangen ist, ausüben.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Bei dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen können nur Einzelbewerber*innen (vgl. Absatz 8) kandidieren. Bei zentralen Wahlen können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (vgl. Absatz 2 bis 7) eingebracht werden.

(2) Wahlvorschläge (für Listen) sind mit einem Kennwort zu versehen.

(3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens vier Bewerber*innen enthalten. Die Anzahl der Bewerber*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS. Die Bewerber*innen eines Wahlvorschlags müssen zudem in mindestens vier verschiedenen, bei mehr als zwanzig Bewerber*innen fünf verschiedenen Studienfachschaften wählbar sein (§ 3 Absatz 3). Alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlags müssen für die Wahl wahlberechtigt sein.

(4) Für jeden Wahlvorschlag muss ein*e Vertreter*in angegeben werden, der*die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt, sowie ein*e Stellvertreter*in hierfür.

Der Wahlvorschlag muss zu den einzelnen Bewerber*innen enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
6. Fakultät und Studienfachschaft des Wahlfachs.

(5) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies geschieht in der Regel durch Zustimmungserklärungen.

(5a) Ein Wahlvorschlag muss von zwanzig wahlberechtigten Personen unterzeichnet (unterstützt) und mit ihren Angaben nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bis 4 versehen werden. Die Unterzeichnung kann durch Unterstützungserklärungen erfolgen. Die Unterzeichnung der Bewerber*innen gemäß Absatz 5 ist zugleich Unterstützungserklärung.

(6) Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist ihr Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Dasselbe gilt für Unterstützer*innen (Absatz 5a).

(7) Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber*in eines Wahlvorschlags zur zentralen Wahl des Studierendenrat sein und als Kandidat*in bei der dezentralen Wahl zum*zur Fachschaftsvertreter*in im Studierendenrat antreten. Sie darf auch nicht Bewerber*in in einem Wahlvorschlag zur zentralen Wahl des Studierendenrat sein, wenn sie von ihrer Fachschaft in den Studierendenrat entsandt ist und ihre Amtszeit noch über den Beginn der Amtszeit der Listenvertreter*innen andauert. Ist dies dennoch der Fall, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur zentralen Wahl zu streichen; im Falle von Satz 1 jedoch nicht ihre Einzelbewerbung als Fachschaftsvertreter*in.

Wer über einen Wahlvorschlag bei der zentralen Wahl zum Studierendenrats-Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 6 bis 9; § 17) und seine*ihre Entsendung durch eine Fachschaft in den Studierendenrat annimmt, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert somit auch ein bereits erworbenes (Ersatz-)Mandat.

(8) Kandidaturvorschläge (für Einzelbewerber*innen) müssen als Angaben zur kandidierenden Person enthalten

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
5. Fakultät und Studienfachschaft des Wahlfachs.

Kandidaturvorschläge müssen von der kandidierenden Person unterzeichnet sein.

(9) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis einundzwanzig Tage, bei dezentralen Wahlen bis zehn Vorlesungstage und bei FSR-Wahlen bis fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr s.t. beim Wahlausschuss einzureichen (Ausschlussfrist).

(10) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist.

(11) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung zu überprüfen.

- (12) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (Absatz 9),
 2. zu wenige Angaben machen (Absatz 4) oder mit einem Vorbehalt oder einer Bedingung versehen sind,
 3. kein Kennwort verwenden (Absatz 2),
 4. zu wenige Bewerber*innen aufführen (Absatz 3 Sätze 1 und 3), auch nach eventuellen Streichungen gemäß Absatz 14,
 5. zu wenige Unterstützungserklärungen beigefügt sind (Absatz 5a), auch nach eventuellen Streichungen gemäß Absatz 14a.
- (13) Ein Kennwort ist abzulehnen, wenn es
1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
 2. sich nicht deutlich vom Kennwort eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
 3. den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 4. die Namensrechte Dritter verletzt,
 5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.

(14) Von allen Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen (Absatz 4 Satz 2),
3. ihre Unterstützungserklärung bzw. Unterschrift (Absatz 5a) nicht oder nur unter Bedingung abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die Vorgaben der Absatz 6 und 7 nicht erfüllen und daher zu streichen sind,
5. die Höchstzahl der Bewerber*innen übersteigen (Absatz 3 Satz 2) und zwar angefangen mit dem*der Bewerber*in mit der höchsten laufenden Nummer durch deren*dessen Streichung keine Vorgaben des Absatz 3 Satz 3 verletzt werden.

(14a) Unter allen Wahlvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind,
2. unvollständige Angaben machen (Absatz 5a Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bis 4),
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift (Absatz 5 Satz 1 und 2) nicht oder nur unter Bedingung abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die Vorgaben des Absatz 6 Satz 3 nicht erfüllen und daher zu streichen sind.

(15) Abzulehnende Kandidaturen (von Einzelbewerber*innen) sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (Absatz 9),
2. von Bewerber*innen eingereicht wurden, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen (Absatz 8 Satz 1),
3. von dem*der Bewerber*in nicht (Absatz 8 Satz 2) oder nur unter Bedingung unterschrieben abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben.

(16) Etwaige behebbare Fehler oder Widersprüche sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages bzw. den betreffenden (Einzel-)Bewerber*innen mit der Aufforderung, diese bis zur Kulanzfrist (Absatz 18) zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.

(17) Die Ablehnung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerber*innen ist dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung ist anzufügen.

(18) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist spätestens am zweiten Tage nach Ende der Einreichungsfrist gemäß Absatz 9 (Kulanzfrist) nachzureichen (Ausschlussfrist). Ist bis zum Ablauf der Kulanzfrist zwar ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, aber kein zulässiges Kennwort, so erhält die Liste ihre Nummer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 als Kennwort (beispielsweise: Liste 3: Drei).

(19) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. Unterschriften oder von Unterstützungserklärungen zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

§ 8a Abstimmungsfragen, mehrere Abstimmungen

- (1) Der Studierendenrat beschließt den Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Findet die Urabstimmung jedoch auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft mittels Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Der Text und die Abstimmungsfrage müssen bei Beantragung der Unterschriftenlisten beim Wahlausschuss bereits festgelegt und den Unterzeichner*innen somit zugänglich sein.

- (2) Bei einer Urabstimmung können auch zugleich mehrere Abstimmungen zur selben Thematik (die sich also gegenseitig ausschließen) durchgeführt werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der Studierendenrat zu einem Antrag, der von einem oder mehreren Mitgliedern der Studierendenschaft mittels Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften eingebracht wurde, einen Gegenvorschlag einbringt. Diese Abstimmungen werden auf demselben Stimmzettel aufgeführt, der weitestgehende Antrag zuerst. Für Abstimmungen zu unterschiedlichen Thematiken werden verschiedene Stimmzettel genutzt.

- (3) Über die Zulassung der Urabstimmungen entscheidet der Wahlausschuss. Er kann Berichtigungen an dem Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und der zu stellenden Abstimmungsfrage vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind. Gegen diese Entscheidungen kann Einspruch bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. Das Verfahren ist dasselbe wie bei Nichtzulassung. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung. Der Wahlausschuss entscheidet ferner über die Reihung der Abstimmungen.

§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist vom Wahlausschuss bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich ortsüblich ausgehangen werden.

- (2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge (mit Kennwort) bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs (nummeriert),
 2. falls kein gültiger Wahlvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, der Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

- (3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Wahlvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche beim Wahlausschuss gerügt wird.

§ 10 Wahlmodi

- (1) Bei Personenwahl (dezentrale Wahlen / FSR-Wahl) hat jede*r Wahlberechtigte die folgende Anzahl an Stimmen: Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (des Studierendenrat/des FSR) ist auch die Anzahl der Stimmen, es sei denn, es gibt weniger Bewerber*innen als Plätze zu besetzen sind. In diesem Fall hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Bewerber*innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge zur Stellvertretung, sofern vorgesehen, und Nachfolge, im Falle des Amtsendes eines*einer Gewählten, berufen.

(2) Bei personalisierter Verhältniswahl (zentrale Wahl) hat jede*r Wahlberechtigte zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilt. Verteilen auf mehrere Wahlvorschläge (Panaschieren) ist möglich. Die Zahl an Stimmen, die insgesamt auf einen Wahlvorschlag entfallen können, ist nicht begrenzt. Das Kumulieren von maximal zwei Stimmen auf eine*n einzelne*n Vertreter*in eines Wahlvorschlags ist möglich.

Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt. Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. Die nicht gewählten Listenbewerber*innen sind in derselben Reihenfolge zur Stellvertretung und Nachfolge, im Falle des Amtsendes eines*einer Gewählten, berufen, zur Stellvertretung jedoch nur im Rahmen der gegebenenfalls beschränkten Zahl der Stellvertreter*innen.

§ 10a Abstimmungsmodi

Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen. Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt (§ 8a Absatz 2 Satz 1), kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen und zusätzlich eine Stimme abgeben (Präferenzstimme), die für den Fall entscheidet, dass mehreren Vorschlägen mehrheitlich zugestimmt wird.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt. Gibt es mehrere Vorlagen zur selben Thematik und wird mehreren von diesen mehrheitlich zugestimmt, so ist jene angenommen, die die meisten Präferenzstimmen erhält.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.
- (2) Die Stimmzettel enthalten
 1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
 2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Wahlvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 3. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
 5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
 6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

§ 12 Wahlräume

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.
- (2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.
- (3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.

- (4) Bei dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen ist die Einrichtung mindestens eines Wahlraums in jedem Institut verbindlich, an dem Studiengänge angesiedelt sind, die gleichzeitig dieser Studienfachschaft zugeordnet sind. Bei entsprechender räumlicher Nähe ist von dieser Vorschrift gegebenenfalls abzusehen. Bei gleichzeitigem Stattfinden von zentralen und dezentralen Wahlen können die Wahlräume auch in die der zentralen Wahlen gelegt werden.
- (5) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (6) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet in diesem Kontext die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von demselben abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.
- (7) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlraum-ausschuss. Dieser leitet die Wahl in dem ihm zugewiesenen Wahlraum und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung derselben. Mitglieder des Wahl-ausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.
- (8) Der Wahlraumausschuss sorgt für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses in dem ihm zugewiesenen Wahlraum. Er versichert sich, dass die Abstimmungsurnen zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe leer sind, und verschließt diese.
- (9) Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch den Wahlraumausschuss des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie vom Wahlraumausschuss unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(10) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans gemäß § 1 Absatz 1 ist, nicht eingesehen werden. Der Wahlraumausschuss ist nicht zur Auskunft über Inhalte des Wählerverzeichnisses verpflichtet.

(11) Der*Die Wahlberechtigte begibt sich dann zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlraumausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.

(12) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 13 Briefwahl

(1) Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss Briefwahl beantragen. Er*Sie erhält daraufhin vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.

- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des*der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.
- (4) Der Wahlbriefumschlag ist von dem*der Wähler*in freizumachen.
- (5) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 12 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist.
- (6) Bei Briefwahl füllt der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er*Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (7) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben oder im Wahllokal abzugeben.
- (8) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (9) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten. Bei Auszählung in den einzelnen Wahlräumen werden sie nach dem Ende der Wahl den zuständigen Wahlraumausschüssen zur Auszählung übergeben. Diese öffnen den Wahlbriefumschlag, überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.

(10) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist,
3. sie keine Wahlumschläge enthalten,
4. sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
5. die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.

(11) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Wahlraumausschuss unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die dafür vorgesehenen Urnen eingeworfen.

§ 14 Schluss der Stimmabgabe

(1) Am Ende jedes Wahltags stellt der*die Vorsitzende des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) Am Ende des letzten Wahltags stellt der*die Vorsitzende des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

§ 15 Ermittlung des Ergebnisses durch die Wahlraumausschüsse

- (1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich statt. Sie werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.

- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist die Bildung von Auszählungsgruppen zulässig. Diese werden von dem*der Vorsitzenden des Wahlraumausschusses eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

- (3) Der*Die Vorsitzende des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist das im Wahlbericht zu vermerken und, wenn möglich, zu begründen.

- (4) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.

- (5) Ungültige Stimmzettel sind solche, die
 1. keine Stimmabgabe enthalten,
 2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
 3. durchgestrichen sind,
 4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
 5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
 7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

- (6) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (7) Ungültige Stimmen sind solche, die
1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind,
 2. über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet.
 3. über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.
- (8) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.
- (9) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.

(10) Bei Urabstimmungen werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(11) Die zentrale Auszählung der Stimmzettel ist möglich. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss. Ob eine zentrale oder dezentrale Auszählung stattfindet, wird in der Bekanntmachung der Wahl oder Urabstimmung vermerkt.

(12) Bei zentraler Auszählung wird die Auszählung und Behandlung der Wahlbriefe vom Wahlausschuss koordiniert. Alle Aufgaben, die den Wahlraumausschüssen und ihren Vorsitzenden zufallen würden, werden entsprechend vom Wahlausschuss und seinem Vorsitz übernommen.

§ 16 Wahlraumbericht

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung fertigt der Wahlraumausschuss einen Wahlbericht an.

- (2) Der Wahlraumbericht enthält mindestens
1. die Bezeichnung des Ausschusses, seine Mitglieder und den ihm zugewiesenen Wahlraum,
 2. sofern eine oder mehrere Auszählungsgruppen gebildet wurden, deren Bezeichnungen und Mitglieder,
 3. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
 4. den Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 5. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 6. die Anzahl der Wähler*innen,
 7. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 8. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen,
 9. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Ja- und Nein-Stimmen und gegebenenfalls Präferenzstimmen,
 10. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Zahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen,
 11. Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
 12. die Unterschrift jedes Mitglieds des Wahlraumausschusses.

(3) Der Wahlraumausschuss übermittelt dem Wahlausschuss nach dem Ende der Abstimmung

1. den Wahlraumbericht nach Absatz 2,
2. die Wählerverzeichnisse mit den entsprechenden Vermerken,
3. die Stimmzettel und Wahlumschläge,
4. Listen, die bei der Auszählung der Stimmzettel angefertigt wurden,
5. alle sonstigen im Verlauf der Abstimmung und Auszählung von Mitgliedern des Wahlraum-/Auszählungsausschusses angefertigten Schriftstücke, Dokumente und Urkunden, die mit der Wahl/Abstimmung in Verbindung stehen.

(4) Bei zentraler Auszählung umfasst der Wahlraumbericht nach Absatz 2 nur die Nummer 1, 3, 11 und 12.

§ 17 Ermittlung des Ergebnisses

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich in den zuvor dafür bekanntgemachten Räumen statt.

(2) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlraumberichte gewissenhaft, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel, berichtigt gegebenenfalls die Auszählung und vermerkt dies im Wahlraumbericht.

- (3) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. Diese enthält mindestens
1. die Bezeichnung des Ausschusses und seine Mitglieder,
 2. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
 3. die Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt und nach Wahlräumen,
 4. die Anzahl der Wähler*innen insgesamt und nach Wahlräumen,
 5. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel insgesamt und nach Wahlräumen,
 6. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 7. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Ja- und Nein-Stimmen und gegebenenfalls Präferenzstimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 8. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 9. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze nach der Formel: zweimal die Anzahl der Wähler*innen mal die maximal mögliche Zahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Studienfachschaften im Studierendenrat (wenn alle Studienfachschaften aktiv sind und keine Kooperationen bestehen) geteilt durch die Anzahl der Wahlberechtigten,
 10. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
 11. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung der Sitze innerhalb des Wahlvorschlags,
 12. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Besetzung der zu wählenden Ämter,

13. Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
14. als Anhang alle Wahlraumberichte,
15. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlausschusses.

Bei zentraler Auszählung kann die Angabe nach Wahlräumen jeweils entfallen.

(4) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 10 Absatz 2). Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen. Dies ist ebenfalls in der Niederschrift nach Absatz 3 zu vermerken.

(5) Bei Stimmgleichheit der Präferenzstimmen bei Urabstimmungen findet eine Wiederholungsabstimmung als Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlmöglichkeiten statt.

(6) Die Niederschrift wird unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss übermittelt.

§ 18 Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Personen mittels eines Aushangs im Studierendenrat-Büro sowie auf der Webpräsenz des Studierendenrat öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe hat mindestens zu enthalten

1. Art der Wahl,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der Wähler*innen,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
6. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
7. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
8. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerber*innen und die Namen der gewählten Bewerber*innen der Wahlvorschläge,
9. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
10. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Angabe, ob eine (und wenn ja, welche) der Möglichkeiten angenommen wurde.

(2) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

§ 19 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

- (1) Scheidet eine gewählte Person aus, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Wahlvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Wahlvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.
- (2) Gibt es keine*n Nachrücker*in gemäß Absatz 1, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (3) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, wenn sie
1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
 2. ihre Wahlberechtigung verliert,
 3. aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
 4. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Der*Die Betroffene kann dagegen Einspruch bei der Schlichtungskommission einlegen.

§ 20 Wahlprüfung, Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Die Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss gültig.
- (2) Auf Antrag werden die Wahl und deren Gültigkeit durch den Wahlprüfungsausschuss überprüft. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 20 aufbewahrt. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

III Wahlen durch den Studierendenrat

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei
1. der Besetzung von (studentischen) Ämtern in zentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern diese nicht direkt gewählt werden,
 2. der Wahl der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
 3. der Wahl der Sitzungsleitung des Studierendenrat,
 4. der Wahl der Referent*innen des Studierendenrat,
 5. der Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrat,
 6. der Wahl des Wahlausschusses,
 7. der Wahl der Schlichtungskommission.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss, ersatzweise dem Studierendenrat.

§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrat.

(2) Wählbar sind, sofern nicht explizit anders geregelt, alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 24 Terminierung der Wahlen

(1) Wahlen im Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrat statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit vorzusehen.

(2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen in einer Sitzung abgehandelt.

(3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine oder eine ungenügende Anzahl an Kandidaturen eingegangen, so kann diese um einen vom Studierendenrat festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

§ 25 Kandidaturauf Ruf, Bekanntgabe der Wahlen

(1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der Studierendenrat spätestens einundzwanzig Tage vor der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, mindestens auf seiner Webpräsenz, Kandidaturauf rufe. Der Studierendenrat kann diese Frist in dringenden Fällen auf fünf Tage verkürzen.

- (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens
1. Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
 2. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
 3. Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und Funktionsweise des zu wählenden Gremiums,
 4. Zeitpunkt der Wahl,
 5. sofern Abweichungen von § 23 Absatz 1 und 2 vorliegen, eine Aufstellung über die aktive und passive Wahlberechtigung.
- (3) Die Bekanntgabe von Wahlen zu Ämtern und Gremien sowie von Einzelkandidaturen zu Referaten erfolgt spätestens in der regulären Sitzung des Studierendenrat vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet.

§ 26 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen sind bis spätestens am sechsten Tag vor der Wahl schriftlich oder in Textform bei der Sitzungsleitung des Studierendenrat einzureichen.
- (2) Für bereits eingerichtete Referate ist jederzeit die Möglichkeit zur Einreichung einer Kandidatur auf einen Platz in diesem Referat gegeben.
- (3) Kandidaturen sollen enthalten
1. Name und Studienfachschaft der kandidierenden Person,
 2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,
 3. kurzer Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu wählenden Gremium, Amt oder Referat.

§ 27 Wahlmodi

Wahlen im Studierendenrat unterscheiden sich hinsichtlich folgender Modi

1. Mehr-Personen-Wahl. Es ist eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt mehr Kandidat*innen als Sitze zu besetzen sind. Jede*r Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten die Sitze in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl. Erlangen mehrere Kandidat*innen Stimmengleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, bei denen sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. In dem Fall, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidat*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein-Personen-Wahl. Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen oder es gibt eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt weniger Kandidat*innen als Sitze zu besetzen sind oder die Zahl ist gleich. Die Kandidat*innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Es besteht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur sowie zur Enthaltung.
Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationsatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 24 OrgS).

§ 28 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahl von Ämtern oder Gremien wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Studierendenrat-Sitzung aufgenommen.
- (2) Wahlen finden stets in geheimer Form statt.

- (3) Wahlen finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 27 aufgeführten Wahlmodi statt.
- (4) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Für die Wahl sind von der Sitzungsleitung oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten
1. den Namen des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats,
 2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 27 vorgesehenen Stimmabgabe.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrat füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.
- (7) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder der Sitzungsleitung öffnet, nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrat ihre Stimme abgegeben haben, die Urne, entnimmt die Stimmzettel und beginnt mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig.

- (8) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die
1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
 2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
 3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
 4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
 6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
 7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.
- (9) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält
1. Datum der Wahl,
 2. Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
 3. Anzahl der Wahlberechtigten,
 4. Anzahl der Wähler*innen,
 5. Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 6. bei Mehr-Personen-Wahl die Anzahl der Enthaltungen. Als Enthaltung gilt ein Stimmzettel, der keine Abstimmungsvermerke enthält,
 7. bei Mehr-Personen-Wahl die Namen der Kandidat*innen und Verteilung der Stimmen auf diese,
 8. bei Mehr-Personen-Wahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 27 Nummer 1 geregelten Verfahren;
 9. bei Ein-Personen-Wahl die Namen der Kandidat*innen und die Verteilung der Stimmen auf Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung und ungültige Stimmen,
 10. bei Ein-Personen-Wahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 27 Nummer 2 geregelten Verfahren.

(10) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist das Amt direkt neu auszu-schreiben.

§ 29 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wählbarkeit verliert,
3. aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
4. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

Die Feststellung trifft der Studierendenrat. Der*Die Betroffene kann dagegen Einspruch bei der Schlichtungskommission einlegen.

Die kommissarische Fortführung der Amtsgeschäfte gemäß § 30 Absatz 3 bis 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

(3) Sofern es sich um ein in Mehr-Personen-Wahl gewähltes Amt handelt: Scheidet eine gewählte Person aus dem Amt aus oder wird abgewählt, so rückt die Person, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, für den Rest der Amtszeit nach.

(4) Tritt der Fall ein, dass Plätze eines Gremiums oder Organs gemäß § 22 unbesetzt sind, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

§ 30 Beginn und Ende der Amtszeit, kommissarische Amtsführung

(1) Folgende Organe werden zu einem (in Abhängigkeit von den Sitzungsterminen des Studierendenrat) festen Zeitpunkt gewählt

1. der Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft in der dritten Studierendenrat-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Studierendenrat,
2. die Sitzungsleitung des Studierendenrat in der ersten Studierendenrat-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Studierendenrat,
3. die Schlichtungskommission in der zweiten Studierendenrat-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,
4. gegebenenfalls weitere Gremien, entsprechend der Bestimmungen in Spezialvorschriften (beispielsweise die QSM-Kommission).

Wird eine Position in einem solchen Organ frei oder ist es seit dem regulären Wahltermin vakant oder unterbesetzt, so kann jederzeit eine Wahl stattfinden, jedoch nur für den Rest der Amtszeit bis zum regulären Wahltermin.

(2) Alle nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe werden nicht zu einem festen Zeitpunkt gewählt, d.h. die Wahl kann jederzeit stattfinden und die Amtszeit beträgt ab dann ein Jahr. Scheidet ein*e Amtsinhaber*in aus, so wird der*die Nachfolger*in für die volle Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so führt es sein Amt kommissarisch bis zur Wahl eines*einer oder mehrerer Nachfolger*innen fort. Dies gilt insbesondere bei Ende der Amtszeit oder im Falle des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, nicht jedoch im Falle des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2. Bei den Mitgliedern der Sitzungsleitung des Studierendenrats findet keine kommissarische Amtsführung über den Beginn einer neuen Legislaturperiode hinaus statt.

Werden im Falle von Ämtern nach Absatz 1 (ausgenommen der Sitzungsleitung in der neuen Legislaturperiode) oder des Wahlausschusses nicht genügend neue Mitglieder in das entsprechende Organ gewählt, damit es mit der vorgegebenen Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, so bleiben so viele der bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt, dass die vorgesehene Anzahl erreicht wird. Gibt es mehrere bisherige Mitglieder, die hierfür in Frage kommen, und können diese sich nicht untereinander einigen, so bleibt das Mitglied im Amt, dessen Wahl am kürzesten zurück liegt. Besteht hier Gleichheit, bleibt dasjenige Mitglied im Amt, welches das bessere Wahlergebnis hatte (mehr Stimmen bei Mehr-Personen-Wahl beziehungsweise mehr Ja-Stimmen bei Ein-Personen-Wahl). Wenn auch hier Gleichheit herrscht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

Im Falle von Ämtern nach Absatz 2 (ausgenommen des Wahlausschusses) endet die kommissarische Amtsführung, wenn oder sobald es eine*n ordentlich gewählte*n Amtsinhaber*in gibt.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben kommissarische Amtsinhaber*innen dieselben Rechte, wie ordentliche. Sie sind jedoch nur zur Besorgung der wirklich unaufschiebbaren Angelegenheiten verpflichtet.

(5) Wer ein Amt kommissarisch ausübt, kann unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, erklären, dass er*sie nicht mehr in der Lage ist, die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter zu besorgen. Mit der Annahme dieser Erklärung endet die kommissarische Amtsführung.

(6) Wer ein Amt kommissarisch ausübt, kann unter den gleichen Bedingungen, die für eine Abwahl vorgesehen sind, vom Studierendenrat von der kommissarischen Amtsführung entbunden werden. Ferner hat dieses Recht auch die Referatekonferenz. Widerspricht jedoch der*die Betroffene, so muss der Studierendenrat entscheiden.

(7) Sind Referate unbesetzt, so übernimmt die Referatekonferenz deren Aufgaben oder delegiert sie.

§ 31 Anfechtung der Wahlen

Alle Wahlen können unter Angabe von Gründen bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Diese empfiehlt dem Studierendenrat gegebenenfalls eine Wiederholungswahl oder ordnet diese an. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung.

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 31 aufbewahrt. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

§ 33 Ausnahmeregelungen

(1) Die Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Bei dieser Wahl findet, ungeachtet der in § 27 getroffenen Bestimmungen, stets eine Ein-Personen-Wahl statt. Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Zustimmungen erhält. Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Zustimmungen.

- (2) Ausgenommen von § 23 (Wahlberechtigung) sind
1. Die Wahlen zur Schlichtungskommission. Personen, die Mitglieder in anderen zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind, verlieren hierfür ihr passives Wahlrecht. Zentrale Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind der Studierendenrat, die Referatekonferenz (Referatekonferenz) sowie der Wahlausschuss.
 2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat alleiniges Vorschlagsrecht.

IV Ausnahme- und Übergangsbestimmungen

§ 34 Vorgesehene Anzahl von Mitgliedern

Mit der vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern für ein Organ nach § 30 Absatz 3 Satz 3 wird auf die Anzahl von Mitgliedern abgestellt, die ein Gremium vorschriftsgemäß haben soll, nicht mindestens haben muss. Gibt es nur eine Mindestzahl, so gilt diese als vorgesehene Anzahl von Mitgliedern. Gibt es eine maximale und eine minimale Anzahl, so ist die vorgesehene Anzahl aus diesen Werten durch arithmetisches Mitteln und gegebenenfalls mathematisches Runden zu bestimmen. Gibt es nur eine Höchstzahl, so ist zwei Drittel davon die vorgesehene Anzahl. Gegebenenfalls ist mathematisch zu runden.

§ 35 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

Sind Studiengänge noch nicht in Anhang B (Liste der Studienfachschaften) OrgS eingefügt worden, so hat der Wahlausschuss sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen. Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang B OrgS beschlossen (ist diese aber noch nicht ausgefertigt, genehmigt und verkündet), so ist die Zuordnung danach vorzunehmen. Auf die Zuordnung ist in den Wahlbekanntmachungen hinzuweisen.

§ 35a Abkürzung von Fristen

Der Wahlausschuss wird ermächtigt, im Falle von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, Einstellung oder Beschränkung der Präsenzlehre, etc.) und die Durchführung der Wahlen zum geplanten Termin oder die geplante Art und Weise nicht möglich machen, die in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Anordnung mit Zustimmung der Referatekonferenz abzukürzen.

§ 36 Digitalisiertes Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann digital geführt werden. Die gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorzunehmenden Bestätigungen, Berichtigungen, Eintragungen etc. können entsprechend elektronisch kenntlich gemacht oder eingetragen werden. Ist dies nicht möglich, ist über den Vorgang ein Vermerk auf Papier anzufertigen.

§ 36a Digitale Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt II

(1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen kann abweichend von der dort vorgesehenen Urnenwahl als digital (online) Wahl durchgeführt werden, wenn der Wahlausschuss dies mit Zustimmung der Referatekonferenz beschließt. Dieser Beschluss darf nur gefasst werden, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 44 Absatz 1 Satz 1 OrgS) einschließlich der Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet werden kann. Er soll nur gefasst werden, wenn rechtliche Vorgaben oder tatsächlichen Ereignisse (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, Einstellung oder Beschränkung der Präsenzlehre, etc.) die Durchführung der Wahlen als Urnenwahl nicht möglich machen oder diese zumindest als nicht zweckmäßig erscheinen.

- (2) Für die Durchführung von digitalen (online) Wahlen werden ergänzende Satzungsbestimmungen erlassen, die insbesondere Näheres bestimmen zu:
- Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl und des Wahlgeheimnisses
 - Technische Anforderungen an das System (Schutz vor Manipulationen)
 - Wahlzeitraum und Form der Stimmabgabe
 - Feststellung des Wahlergebnisses
 - Vorgehen bei Störung der Wahl, Verlängerung des Wahlzeitraumes
 - Besonderheiten der Bekanntmachung
 - gegebenenfalls weitere notwendige Modifikationen zu dieser Wahlordnung

§ 36b Digitale oder briefliche Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt III

(1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt III durchzuführenden Wahlen kann abweichend von § 28 Absatz 4 digital (online) oder per Brief erfolgen, wenn es dem Studierendenrat aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, etc.), unmöglich ist, sich zu versammeln und die Sitzungsleitung sodann seine Entscheidungen im Wege von in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Alternativen (Umlaufverfahren, Videokonferenzen, etc.) herbeiführt.

(2) Erfolgt die Wahl per Brief so findet § 13 ausgenommen der Absätze 1, 5 und 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird die Wahl digital (online) durchgeführt, so ist sie über ein (online) Wahl- oder Versammlungs-Tool durchzuführen. Im Rahmen der hierfür zumutbaren technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten ist sicherzustellen, dass die Wahl ohne eine Möglichkeit zur Manipulation und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Alle Entscheidungen nach diesem Paragraphen werden von der Sitzungsleitung des Studierendenrates im Einvernehmen mit dem EDV-Referat vorbereitet. Sie gelten als vom Studierendenrat bestätigt, wenn dieser nicht anders entscheidet.

§ 37 Unterschriften

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Wahlbewerber*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans verhindert, seine Unterschrift einem Dokument beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem*der Vorsitzenden des Wahlausschusses und bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in unter dem Dokument vermerkt.

(3) Ist ein*e Wahlbewerber*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (insbesondere durch Weiterleitung eines aussagekräftigen E-Mail-Verkehrs etc.).

§ 38 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Wahlordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Bestimmungen anderer Ordnungen und die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 12. Mai 2020 und 9. Juni 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Dezember 2018 diese Aufwandsentschädigungsordnung und am 16. Juli 2019 und 30. April 2020 Änderungen dazu beschlossen. Das Referat für Konstitution und Gremienkoordination hat sie am 4. Mai 2020 gemäß § 39 Organisationssatzung neu gefasst.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Juni 2020 genehmigt.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Studierenden, die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirken, arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung ihres gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
- (3) Amtsträger*innen, die jedoch sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine anteilige Entschädigung ihres Aufwands.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind
1. die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrates,
 2. die Mitglieder der „Exekutiven“ der VS, nämlich
 - a. die beiden Vorsitzenden,
 - b. die Mitglieder von Referaten, aufgeführt als Anhang.
 3. die Mitglieder der besonderen Wahlorgane, nämlich
 - a. die Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b. die Mitglieder der Wahlraumausschüsse und Wahlhelfer*innen,
 - c. die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.
 4. Protokollant*innen des Studierendenrats.

(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen haben Anspruch auf die Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschädigung. Wer die Aufgaben eines Referates im Rahmen einer Delegation nach § 26 Absatz 8 OrgS wahrnimmt, hat auf gesonderten Beschluss der Referatekonferenz Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung der Sitzungsleitung

- (1) Die Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten für jede beschlussfähige Studierendenratssitzung jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Sitzungsleitung erst nach Veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung ausgezahlt.

§ 4 Entschädigung der Vorsitzenden

(1) Die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt.

§ 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats

(1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.

§ 6 Entschädigung weiterer Referate

(1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten.

(2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt.

§ 7 Entschädigung des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von
 1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Fachschaft;
 2. zentralen Urabstimmungen 1700 Euro, bei mehreren zentralen Urabstimmungen am selben Termin für jede weitere zentrale Urabstimmungen weitere 100 Euro;
 3. Studierendenratswahlen 2000 Euro; bei Zusammenlegung von StuRa-Wahlen und zentralen Urabstimmungen wird für jede zentrale Urabstimmung eine Aufwandsentschädigung von jeweils 100 Euro, zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen, gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.

- (4) Für Fachschaftsrats- und Studierendenratswahlen sowie Urabstimmungen legt jedes einzelne Wahlausschuss-Mitglied einen Stundenzettel an, welcher Datum, Uhrzeit und eine Kurzbeschreibung der Tätigkeiten zu diesen Zeiten beinhaltet.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Wahlhelfer*innen

- (1) Die Mitglieder der Wahlraum Ausschüsse und weitere Wahlhelfer*innen bei zentralen Urabstimmungen und StuRa-Wahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.

(2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht kompensiert.

§ 9 Entschädigung für die Durchführung der Fachratswahlen

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung steht den beteiligten ehrenamtlichen Mitgliedern anteilmäßig zu.

§ 10 Entschädigung der Protokollant*in

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung bei Studienratssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.

(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihres Amtes nachgekommen sind. Zur Feststellung des Aufwands werden regelmäßig Berichte in Studierendenrat und Referatekonferenz über die Arbeit des Referats oder Vorsitzenden vorgelegt.

(3) Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Finanzreferat den Auszahlungsantrag ab. Die Auszahlung der anteiligen Aufwandsentschädigung von Wahlausschuss-Mitgliedern für die Studienrats- und Fachschaftsratswahlen oder Urabstimmung erfolgt nur an diejenigen Wahlausschussmitglieder, die ihre Stundenzettel beim Finanzreferat eingereicht haben.

(4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.

(5) Die Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.

§ 12 Kostenträgerin

(1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus den der zentralen Ebene der Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden mit einem eigenen Haushaltsposten im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt.

§ 13 Angestellte der VS

Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und Bezahlung der Angestellten der Studierendenschaft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Aufwandsentschädigung tritt rückwirkend am 1. April 2020 in Kraft.

Anhang zu § 6 Abs. 1

	Referat für	Höhe der Aufwandsentschädigung (in EUR)	
		insgesamt	max. für eine Person
Gruppe 1	EDV, Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales	250	165
Gruppe 2	Lehre und Lernen, Politische Bildung,	165	100
	QSM	125	
Gruppe 3	Öffentlichkeitsarbeit, Ökologie und Nachhaltigkeit, Verkehr und Kommunales	100	85
Gruppe 4	Internationales, Kultur und Sport, Studierendenwerk	85	50

286

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 07 / 2020
22.06.2020

Heidelberg, den 4. Mai 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Juni 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Juni 2020 genehmigt.

Artikel 1

§ 44 Absatz 7 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) wird wie folgt gefasst:

„Für universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahl stattfinden, muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben. Sofern in anderer Weise gewählt wird, kann davon abgewichen werden.“

288

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 07 / 2020
22.06.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 9. Juni 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de